

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Haussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08  
Telefon: (022 21) 21 90, 38/39  
Telex: 08 86 846 pbbn d



## Inhalt

Peter von Oertzen MdL,  
Mitglied des SPD-Vor-  
standes: Krawalle gegen  
Strauß schaden der SPD.  
Seite 1

Bruno Friedrich MdB/MdEP,  
Vizepräsident des Euro-  
päischen Parlaments, wür-  
digt Walter Behrendt zum  
65. Geburtstag: Der Euro-  
päer aus Dörtmund.  
Seite 2

Alfred Emmerlich MdB,  
Rechts-Obmann der SPD-  
Bundestagsfraktion, sieht  
im Bundeszentralregister-  
gesetz nachahmenswerte  
Regelungen für einen ver-  
besserten Datenschutz.  
Seite 3-5

Liesel Hartenstein MdB  
will Lärmschutz und Ener-  
giesparen verbinden:  
Zwei Fliegen mit einer  
Klappe.  
Seite 6/7

34. Jahrgang / 179

18. September 1979

Krawalle gegen Strauß schaden der SPD

Von Professor Dr. Peter von Oertzen  
Mitglied des SPD-Parteivorstandes  
Vorsitzender des SPD-Bezirks Hannover

Krawalle bei Strauß-Veranstaltungen sind absolut unverantwortlich. Gewalt ist für uns Sozialdemokraten prinzipiell kein erlaubtes Mittel der politischen Auseinandersetzung. Auch ein Strauß hat - wie jeder Bürger - Anspruch auf den Schutz des Rechts und die Einhaltung der demokratischen Spielregeln. Darüber hinaus sind diese Krawalle politisch gefährlich: Sie mobilisieren die Anhänger der CDU, sie verschaffen Strauß den Glorienschein der verfolgten Unschuld und sie verprellen noch unentschiedene Wähler. Diese Krawalle schaden nicht Strauß, sondern seinen Gegnern. Ich habe keine Zweifel daran, daß die linksextremen Gruppen, die solche Zwischenfälle inszenieren, gar nicht in erster Linie Strauß meinen, sondern vor allem einen Wahlsieg der SPD verhindern wollen. Wer sich als Sozialdemokrat an solchen Aktionen beteiligt, schädigt die Partei.

Völlig unerträglich ist jedoch das Protestgeschrei der Christen-Union, ganz gleich ob es mit der schrillen Demagogie von Strauß oder mit der biederemännischen Heuchelei von Kohl vorgetragen wird. Wer seinen politischen Gegner seit eh und je mit Kübeln von Dreck überhäuft, wie Strauß und die CSU, wer die infame Parole "Freiheit oder/statt Sozialismus" erfindet, wer duldet, daß kriminelle Volksverhetzer die Befürworter einer humanen Abtreibungsregelung als Massenmörder beschimpfen, der hat jedes moralische Recht verwirkt, sich über politische Pöbeleien zu beschweren. (-/18.9.1979/hl/ca)

Herausgeber und Verleger:  
Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (022 21) 8 12-1



Der Europäer aus Dortmund  
-----

Walter Behrendt vollendet heute seinen 65. Geburtstag

Von Bruno Friedrich MdB

Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Niemand hätte am 18. September 1914 und damit zu Beginn des Ersten Weltkrieges vorausagen können, daß der soeben geborene Sohn der Stadt Dortmund - einem wichtigen Teil der gefürchteten Waffenschmiede des deutschen Reiches - zum Präsidenten des Europäischen Parlaments aufsteigen und seine gesamte Arbeitskraft dem Ziele widmen würde, mit den mörderischen Bröderkriegen in Europa nun endlich Schluß zu machen. Dieser europäischen Würde vorausgegangen ist ein Schicksal, wie es für ein Kind der modernen Arbeitnehmerschaft unserer Industriegesellschaft nicht untypisch ist und doch den Aufsteiger früh erkennen läßt:

Volksschule, kaufmännische Lehre, Ausbildung zum Bilanzbuchhalter, Abteilungsleiter. Teilnahme am Zweiten Weltkrieg und Gefangenschaft unterbrachen diese gradlinige Entwicklung von 1939 bis 1946. Danach kamen fünf Jahre als Handlungsbevollmächtigter und später als Redakteur in der Pressestelle der Hoesch AG Westfalenhütte, Dortmund.

Für Walter Behrendt gab es keinen Zweifel, wohin er politisch gehörte. Seit 1932 Mitglied der SPD war er schon vorher aktiv in der Sozialistischen Arbeiterjugend und in der Arbeitersportbewegung. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er Vorsitzender der Jungsozialisten von Dortmund, Lünen und Castrop-Rauxel und schließlich Vorsitzender der SPD von Groß-Dortmund.

Seine Zugehörigkeit und Verbundenheit mit der deutschen Gewerkschaftsbewegung unterstrich Walter Behrendt unter anderem dadurch, daß seine ersten Besuche als Präsident des Europäischen Parlaments dem Bundesvorstand des DGB und dem Vorstand der IG Metall gewidmet waren. Ein langjähriges Wirken als Ratsmitglied der Stadt Dortmund, fast 20 Jahre Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag und zehn Jahre Mitglied im Europäischen Parlament kennzeichnen seinen Dienst an der Allgemeinheit.

Er wurde Präsident des Europäischen Parlaments als es darum ging, zu konsolidieren, was in zähen Verhandlungen mit Rat und Kommission gerade erreicht worden war und das Europäische Parlament auf die Erweiterung von sechs auf neun Mitgliedstaaten, damit von 142 auf 198 Abgeordneten, vorzubereiten. Wer die Konstituierung des direkt gewählten Europäischen Parlaments im Juli 1979 unmittelbar miterlebt hat, kann ermessen, welche Leistung Walter Behrendt damit erbrachte, daß sich der Beitritt von Großbritannien, Irland und Dänemark beim Europäischen Parlament verhältnismäßig reibungslos vollzog.

Es kennzeichnet den Jubilar, daß er unmittelbar nach seinem Ausscheiden aus den Parlamenten eine neue politische Aufgabe anpackte.

Als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Gesellschaften BRD - UdSSR e.V. trägt er sehr viel dazu bei, ein größeres politisches Verständnis und bessere persönliche Kontakte herzustellen. Die europäische Integration im Westen wird so abgerundet durch Versöhnung im Osten. Die SPD hat jeden Anlaß, Walter Behrendt für sein bisheriges und künftiges Schaffen dankbar zu sein.

(-/18.9.1979/ks/ca)

+ + +



Vornehmlich strafgerichtliche Verurteilungen eingetragen

Das Bundeszentralregistergesetz - Beispiel für eine  
bereichsspezifische Datenschutzregelung

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Rechtsausschuß

Unter dem Aspekt des Datenschutzes verdienen die Regelungen über die Auskunft aus dem Zentralregister und über die Tilgung besonderes Interesse. Jedermann kann in Form eines sogenannten Führungszeugnisses eine Auskunft darüber verlangen, was über ihn im Zentralregister verzeichnet ist. Im übrigen werden Auskünfte an Privatpersonen nicht erteilt.

Auch Behörden haben kein uneingeschränktes Auskunftsrecht. Ein Führungszeugnis erhalten sie nur, soweit sie ein solches zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. In einem Führungszeugnis sind nicht sämtliche Eintragungen des Zentralregisters enthalten. In das Führungszeugnis werden weder geringfügige Verurteilungen aufgenommen, noch solche Verurteilungen, die längere Zeit zurückliegen. Eine vollständige Auskunft aus dem Zentralregister erhalten nur Gerichte, Staatsanwaltschaften und besonders aufgeführte Behörden, zum Beispiel die obersten Bundes- und Landesbehörden generell, die Nachrichtendienste für die ihnen übertragenen Sicherheitsaufgaben, die Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehört, die den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen wurden, dürfen oberste Bundes- oder Landesbehörden einer nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde nur mitteilen, wenn das zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerlässlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde. In den Behörden dürfen nur die Bediensteten von den Auskünften aus den Zentralregistern Kenntnis erhalten, die mit der Entgegennahme dieser Auskünfte oder mit der Bearbeitung des Vorgangs betraut sind.

Eintragungen im Zentralregister über strafrechtliche Verurteilungen werden nach Ablauf bestimmter Fristen getilgt, die Länge der Frist richtet sich nach der Höhe der Strafe. Ist eine Eintragung zu tilgen oder ist sie bereits getilgt, so dürfen die Straftat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Von diesem Verwertungsverbot gibt es eng begrenzte Ausnahmen. Das Verwertungsverbot besteht zum Beispiel dann nicht, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder das zwingend gebietet.

Personenbezogene Daten des Bundeszentralregisters können auch in Akten und Karteien anderer Behörden enthalten sein. Das trifft insbesondere zu für die Akten und Karteien der Polizeibehörden und der Nachrichtendienste. Eine derartige Erfassung und Aufbewahrung derartiger Daten außerhalb des Bundeszentralregisters ist nicht schlechthin unzulässig. Bei der Beratung des Bundeszentralregistergesetzes wurde bewußt darauf verzichtet, auch die Frage zu regeln, in welchem Umfang Verurteilungen in sonstigen behördlichen Unterlagen erfaßt werden dürfen. Die Zulässigkeit einer solchen Speicherung und auch der Weitergabe richtet sich daher grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften, die für die einzelnen Behörden und ihre jeweiligen Tätigkeiten gelten.

Ist allerdings eine Eintragung im Bundeszentralregister getilgt, und somit ein Verwertungsverbot eingetreten, so muß dieses, weil die mit dem Verwertungsverbot verfolgten



Ziele sonst gefährdet würden, gegenüber allen Behörden einschließlich der Polizei und der Nachrichtendienste Platz greifen. Das heißt, daß eine Speicherung und Verwertung personenbezogener Daten, die der Tilgung nach dem Bundeszentralregistergesetz unterliegen, nur noch dann zulässig ist, wenn eine der im Bundeszentralregistergesetz festgelegten Ausnahmen von Verwertungsverbot gegeben ist. Die Ausnahmevorschrift des Bundeszentralregistergesetzes für das Verwertungsverbot ist nach der Entstehungsgeschichte und der Fassung des Textes eng auszulegen. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung oder die Verfolgung von Straftaten reichen allein nicht aus. Es muß vielmehr im Einzelfall eine konkrete Gefahr für die Bundesrepublik als Ganzes oder für eines ihrer Länder bestehen.

Diese Regeln müssen auch für die Personalakten gelten. Der abweichenden Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in einem Urteil aus dem Jahre 1976 sollte nicht gefolgt werden.

Soweit Behörden nur die Daten aus dem Bundeszentralregister erhalten dürfen, die im Führungszeugnis vermerkt werden - zu diesen Behörden gehört zum Beispiel die allgemeine Polizei; dazu gehören aber auch die Nachrichtendienste, soweit sie nicht im Rahmen der ihnen übertragenen Sicherheitsaufgaben tätig werden - muß für die Speicherung und Verwertung solcher personenbezogener Daten des Bundeszentralregisters, die im Führungszeugnis nicht enthalten sind, das gleiche gelten wie für Daten, die im Zentralregister getilgt sind oder getilgt werden müssen.

Im Übrigen sollten insbesondere die Sicherheitsbehörden - Staatsanwaltschaften, Polizei und Nachrichtendienste - bei der Speicherung und Verwertung solcher personenbezogener Daten, die in Dateien enthalten sind beachten, daß nach dem Datenschutzgesetz die Speicherung und Verwertung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn das zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Es genügt nicht, daß die Datenspeicherung der Erfüllung dieser Aufgaben lediglich dient oder sie erleichtert. Der dem Datenschutzgesetz zugrunde gelegte Erforderlichkeitsgrundsatz beruht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt und somit verfassungsrechtliche Qualität hat.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bundeskriminalamtes gehört es, alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten. Für die Zulässigkeit von Sammlungen entsprechender personenbezogener Daten in Dateien der Polizeibehörden der Länder ergibt sich daraus die Einschränkung, daß diese nur als zulässig erachtet werden kann, soweit die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch das Bundeskriminalamt nicht sichergestellt ist.



Der Grundsatz, Speicherung und Verwertung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn zur Aufgabenerfüllung erforderlich, gilt auch für die Verfassungsschutzbehörden. Das ergibt sich aus dem Abhörurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 30,1 21 f.).

Zu Recht hat der Datenschutzbeauftragte in seinem ersten Bericht an den Deutschen Bundestag darauf hingewiesen, daß die Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten den durch Artikel 1 und 2 Grundgesetz (GG) beschriebenen Grundrechtsbereich tangiere und infolgedessen dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorliegen müsse. Für den BND und MAD gibt es eine solche allgemeine gesetzliche Grundlage nicht. Die Speicherung personenbezogener Daten durch BND und MAD kann auf Verwaltungsvorschriften nicht gestützt werden.

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auch insofern beizupflichten, als er in seinem Tätigkeitsbericht ausführt: Die Weitergabe von Erkenntnissen der Nachrichtendienste an andere Behörden sei nicht schon dann zulässig, wenn diese Erkenntnis für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlich sei; eine Übermittlung personenbezogener Erkenntnisse der Dienste sei vielmehr zusätzlich abhängig davon, daß diese Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben notwendig sei, die den Diensten selbst zugewiesen sind.

Die allgemeinen Regeln über die Rechts- und Amtshilfe (Artikel 35 GG und Paragraphen 4 - 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) werden - und insoweit ist dem Datenschutzbeauftragten zuzustimmen - den Besonderheiten der Nachrichtendienste und wohl auch denen der sonstigen Sicherheitsbehörden nicht gerecht. Die Amtshilfe zwischen den Diensten, die zwischen ihnen und den Sicherheitsbehörden und die zwischen den Diensten und den Sicherheitsbehörden auf der einen und den übrigen Behörden auf der anderen Seite bedarf dringend einer spezifischen gesetzlichen Regelung, bei der die Belange des Datenschutzes besondere Berücksichtigung finden müssen.

In dieses bereichsspezifische Amtshilfegesetz sollten auch sehr strenge Vorschriften eingebaut werden, die die Zulässigkeit der Weitergabe von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen der Privatwirtschaft beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzen und etwa entsprechend die Regelung in Paragraph 6 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 1968

(GVGL, Seite 51) von zusätzlichen formalen Kriterien (etwa Zustimmung durch den zuständigen Minister) abhängig machen.

(-/18.9.1979/hi/ca)



**Zwei Fliegen mit einer Klappe**  
-----

**Lärmschutz nicht nach Gießkannenprinzip**

Von Dr. Liesel Hartenstein MdB

Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Alle bisherigen Berechnungen für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen gingen davon aus, daß die öffentlichen Kassen die Kosten für Schallschutzmaßnahmen unterschiedslos für alle Gebäudearten zu tragen hätten. Die unter dieser Voraussetzung durchgeführten Hochrechnungen haben zu beträchtlichen Summen geführt, wiewohl sie, da auf verschiedenen Grunddaten beruhend, im Ergebnis sehr stark schwanken.

Bei der hohen Zahl der Betroffenen und angesichts der enormen Belastung durch Straßenverkehrslärm ist dies nicht verwunderlich. Schon 1977 haben 75 Prozent aller Bürger dem Schutz vor Verkehrslärm eindeutig Priorität gegeben vor dem Bau neuer Straßen. Diese Situation hat sich heute eher noch verschärft. Der Gesetzgeber sieht sich hier einer ebenso dringlichen wie gewaltigen Aufgabe gegenüber. Gerade deshalb muß einmal die Frage gestellt werden, ob denn alles gleichermaßen schützenswert ist und ob es gerechtfertigt sein kann, die vorhandenen Mittel einfach mit der Gießkanne zu verteilen.

Bei der Lärmsanierung an bestehenden Straßen haben meines Erachtens Wohnungen absoluten Vorrang vor gewerblich genutzten Räumen. Dies umso mehr, als in den Innenstadtbereichen und besonders an den stark befahrenen Straßen in aller Regel Menschen wohnen, die nicht das nötige Geld haben, um sich in bessere Wohnquartiere absetzen zu können. In der Hauptsache sind es ältere Menschen, Rentner, sozial benachteiligte Familien, Gastarbeiter.

Nach Aussagen der Mediziner gehört Lärm zu den schlimmsten Stressfaktoren des heutigen Lebens. Hier ist Abhilfe dringend geboten, damit wenigstens in der Wohnumwelt eine Verbesserung der Lebensqualität erreicht wird und Entspannung und Kommunikationsmöglichkeiten nicht bis in die Privatsphäre hinein gefährdet werden.

Gegenüber dieser vordringlichen Forderung ist nicht einzusehen, daß gewerblich genutzte Räume wie Architektenbüros, Arztpraxen, Hotels, Verkaufsgeschäfte und Versicherungshochhäuser ebenso auf Kosten der öffentlichen Haushalte mit Schallschutz versehen werden müßten. Selbstverständlich muß auch da etwas geschehen, wo die Menschen am Arbeitsplatz viele Stunden des Tages verbringen; bei gewerblich genutzten Räumen sollte aber der Eigentümer den Löwenanteil für Schallschutzmaßnahmen selbst tragen, da er von dieser Nutzung auch profitiert. Dies gilt auch dann, wenn er seine Räume vermietet hat. Die vorliegenden Erfahrungswerte aus den Städten, in denen bereits Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden, besagen, daß bei Ausklammerung gewerblich genutzter Gebäude die Kostenansätze sich auf 75 Prozent der jetzt errechneten Beträge vermindern würden.

Im übrigen muß ein Prioritätenkatalog dafür sorgen, daß auch in Wohngebieten da zuerst geholfen wird, wo es am nötigsten ist. Die Lärmsanierung an bestehenden Straßen sollte gestaffelt werden nach

- a/ Höhe der Lärmbelastung
- b/ Anzahl der Betroffenen
- c/ Art der baulichen Anlagen.

Eine zeitliche Streckung auf 15 Jahre ist im Gesetzentwurf bereits vorgesehen. Die Sachverständigen haben bei der Anhörung im November 1978 die Ansicht vertreten, daß



ein Eigentümer-Anteil von 20 Prozent an den Schallschutzkosten angemessen wäre. Ein weiterer Punkt: Lärmschutzmaßnahmen sind immer zugleich auch Maßnahmen zur Energieeinsparung, denn jedes Isolierfenster dämmt nicht nur die Schallimmissionen von außen, sondern verhindert auch den Wärmeverlust. Das heißt, man könnte zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, indem man beide Maßnahmenprogramme koppelt und dort vorrangig bezuschußt, wo ein Doppelleffekt zu erzielen ist. Das aufzuwendende Geld braucht dann nicht zweimal bereitgestellt werden. Gerade für die ältere Bausubstanz in den Innenstädten sind beide Sanierungsformen erforderlich. Wohnqualität und Attraktivität der Stadtwohnungen würden auf diese Weise erheblich gesteigert. Mehr Ruhe in den eigenen vier Wänden und eine spürbare Heizkostensparnis sind Vorteile, die jedem Bewohner, ob Eigentümer oder Mieter, zugute kommen.

Sogenannte passive Schallschutzmaßnahmen sind in vielen Fällen die einzige, sofort wirksame Maßnahme im Kampf gegen die Lärmüberflutung. Und eine Maßnahme, die dringend nottut. Dennoch muß im Auge behalten werden, daß die Verkehrslärmbekämpfung auf längere Frist mit einem breitgefächerten Instrumentarium in Angriff genommen werden muß, wie es auch das "Aktionsprogramm Lärmschutz" der Bundesregierung vorsieht. Verkehrsberuhigung heißt die eine Säule dieses Programms, Lärminderung an der Quelle die andere. Nach dem Verursacherprinzip wäre der Lärminderung am Fahrzeug unbedingt der Vorrang zu geben; nur muß man wissen, daß dieser Weg der langwierigste und schwierigste ist, da die Bundesrepublik an die Emissionsrichtwerte der EG gebunden ist. Dagegen könnten die Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung rascher in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Wenn die Städte darangehen, durch Anlegen von Sackgassen und Wohnstraßen, durch Drosseln der Geschwindigkeiten und Herstellen der Gleichberechtigung von Fußgängern, Radfahrern und Autoverkehr ganze Wohnviertel "ruhigzustellen", dann erübrigen sich in solchen Gebieten Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen von selbst. Und der Gewinn an Lebensqualität ist ungleich höher, weil auch die Außenbereiche benützbar werden und die Unfallgefahren sinken. Der in Nordrhein-Westfalen gestartete Großversuch zur Verkehrsberuhigung hat in dieser Hinsicht interessante Ergebnisse erbracht.

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung wird den Städten und Gemeinden demnächst ein wirksames Mittel an die Hand gegeben, um Sanierungspläne in geeigneter Weise durchzuführen.

Nimmt man alles zusammen, was an Vorschlägen auf dem Tisch liegt, dann reduzieren sich manche Horrorzahlen, die zum Thema "Lärmschutz" kursieren, beträchtlich. Lärmbekämpfung ist keine utopische Idee, sondern eine unausweichliche Verpflichtung im Interesse der Gesundheit der Menschen. Jedenfalls dürfte kein Politiker bereit sein, den Millionen betroffenen Bürger per Gesetz zu beschneigen, daß bei ihnen gar kein Lärm herrscht, selbst dann nicht, wenn - sichtbar und hörbar! - 40.000 bis 50.000 Fahrzeuge tagtäglich vor ihren Fenstern vorbeibrausen.

(-/18.9.1979/ks/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

